Kapitel 8 Polizeibefugnisse und strafrechtliche Ermittlungen

Inhalt

1. Einführung: Polizei und Menschenrechte 125
2. Eingriffs- und Untersuchungspflicht 127
3. Die Pflicht, nur mit rechtmäßiger Vollmacht zu handeln 132
4. Die Pflicht zum verhältnismäßigen Handeln 137
5. Die Pflicht zu fairem Handeln 144
6. Schlussfolgerungen . 151

Referenz 152

Zusammenfassung Eine der Hauptaufgaben der Polizei besteht darin, kriminell Verdächtige vor Gericht zu bringen, damit sie einem Strafverfahren unterzogen werden können. Polizeiliche Maßnahmen können die Fairness von Strafverfahren auf verschiedene Weise beeinflussen. In diesem Kapitel werden die Aspekte der in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Garantien umrissen, die sich auf die Entlassung aus dem Polizeidienst auswirken, wobei der Schwerpunkt auf den Erfordernissen fairer strafrechtlicher Ermittlungen und Gerichtsverfahren liegt.

1. Einführung: Polizei und Menschenrechte

Der präventive Charakter der Polizeiarbeit – „bewachen, patrouillieren und beobachten“ – um Einzelpersonen (und ihr Eigentum) vor den kriminellen Handlungen anderer zu schützen, stand im Mittelpunkt der zeitgenössischen Vorstellungen von Polizeiarbeit in der demokratischen Gesellschaft. Polizeiarbeit ist Menschenrechte im Dienst. Polizeibeamte sind im wahrsten Sinne des Wortes die erste Verteidigungslinie für die Menschenrechte des Einzelnen. Das Problem war, ist und bleibt die Frage, wie die Ausübung polizeilicher Befugnisse am besten mit der individuellen Freiheit in Einklang gebracht werden kann. Es muss ständige Wachsamkeit herrschen: Wachsamkeit der Polizei bei deren Erledigung

Prof. Jim Murdoch ist Professor für öffentliches Recht an der Universität Glasgow. J. Murdoch (*)

Universität Glasgow, Glasgow, Vereinigtes Königreich

E-Mail: Jim.Murdoch@glasgow.ac.uk

© Springer International Publishing AG 2018

R. Alleweldt, G. Fickenscher (Hrsg.), The Police and International Human Rights Law,

https://doi.org/10.1007/978-3-319-71339-7_8 Verantwortlichkeiten und ständige Wachsamkeit der Gerichte und der Ordnungshüter -gewählte Vertreter der Bevölkerung. Während die Gesellschaft der Polizei außerordentliche Eingriffsbefugnisse in das Privatleben, die persönliche Freiheit der Person und letztlich den Lebensentzug bei „absoluter Notwendigkeit“ anvertraut, stellt die nie endende Herausforderung der Ausübung bestehender Befugnisse (täglich in Strafgerichte) und Forderungen der Exekutive nach gesetzgeberischer Genehmigung für die Ausweitung dieser Befugnisse (wenn der jüngste Terroranschlag liberale demokratische Prinzipien in Frage stellt) beinhaltet in seinen grundlegendsten Versuchen sicherzustellen, dass das rechtsstaatliche Konzept von Recht und Ordnung vorherrscht und nicht ein Abdriften in Richtung a Polizeistaat. Das Thema ist so alt wie die Hügel (oder zumindest das der Justiz selbst): quis custodiet ipsos custodies?

Die Menschenrechte spielen eine grundlegende Rolle, wenn es darum geht, jeder Gesellschaft dabei zu helfen, dieses Dilemma anzugehen. Die Menschenrechte betreffen direkt die Schnittstelle zwischen Bürger und Bürger in Polizeiuniform. Dennoch gibt es in den internationalen Menschenrechtsnormen seltsamerweise nur sehr wenige spezifische direkte Bezugnahmen auf die Polizei: Vielmehr besteht die Notwendigkeit, Konsequenzen aus diesen internationalen Menschenrechtsstandards zu ziehen. Die Verfasser verschiedener Menschenrechtsverträge scheinen den Polizeibeamten weitgehend ignoriert zu haben, aber der Polizeibeamte stand in ihrem Bewusstsein ganz oben, denn die Macht des Staates ist für die meisten Bürger am nacktesten und direktesten in Anwesenheit des Polizeibeamten, der mit außerordentlichen und letztlich weitgehend diskretionären gesetzlichen Befugnissen beauftragt ist.

In diesem Kapitel sollen die Hauptaspekte der Menschenrechtsgarantien im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention skizziert und bewertet werden, soweit sie sich auf die Entlassung aus dem Polizeidienst auswirken. In ganz Europa unterscheiden sich die Strafjustizsysteme erheblich in Bezug auf innerstaatliche Regelungen. Es gibt jedoch eine Reihe gemeinsamer Grundsätze universeller Anwendbarkeit, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu finden sind. Diese Rechtsprechung hat dazu beigetragen, Erwartungen zu konsolidieren, die dazu beitragen, sicherzustellen, dass die Polizeiarbeit in der Achtung der Menschenwürde und im weiteren Sinne in der Rechtsstaatlichkeit verankert ist. Die folgende Diskussion versucht, die Polizeifunktionen in Bezug auf die Verantwortung zu untersuchen, die ein Polizeidienst gegenüber der Gemeinschaft in Bezug auf fünf Bereiche hat:

• Interventions- und Untersuchungspflicht;

• die Pflicht, Ermittlungen nur mit rechtmäßiger Befugnis durchzuführen;

• die Pflicht, verhältnismäßig zu handeln; Und

• die Pflicht, bei Ermittlungen fair zu handeln.

Dies ist notwendigerweise eine Vereinfachung der Rolle eines Beamten, trägt aber dazu bei, einen Fokus für die Diskussion der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu schaffen. Die Pflicht zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Polizeibeamten, die Misshandlungen

anwenden, wird an anderer Stelle in diesem Band behandelt.

1. Die Pflicht zum Einschreiten und zur Untersuchung

Polizeifunktionen haben traditionell zwei Aspekte: präventiv und ermittelnd. Beide können als zwei Seiten derselben Medaille betrachtet werden: gegen kriminelles Fehlverhalten vorzugehen. Die proaktive Kriminalprävention kann jedoch die Frage aufwerfen, wie weit eine Gesellschaft bereit ist, an Menschenrechtsverletzungen zu zahlen, um ihre Polizei „bewachen, patrouillieren und beobachten“ zu lassen. Die Überwachung von Personen, die der Beteiligung an einer schweren Kriminalität verdächtigt werden, ist eindeutig wünschenswert und notwendig, aber die Notwendigkeit einer angemessenen Kontrolle der Ermessensbefugnisse ist ebenfalls selbstverständlich. Dies ist ein solches Problem in der modernen Polizeiarbeit, das im Folgenden betrachtet wird.

Die Pflicht von Polizeibeamten, Ermittlungen durchzuführen und einzugreifen, um diejenigen zu schützen, denen ein ernsthafter Schaden droht, kann sich aus einer Reihe von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Ganz offensichtlich kann die Pflicht eines Staates gemäß Artikel 2 Absatz 1, dafür zu sorgen, dass das Recht auf Leben „gesetzlich geschützt“ wird, von Polizeibeamten verlangen, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen zu begegnen, in denen eine identifizierbare und reale Bedrohung für das Leben besteht, und Verspätung oder Fahrlässigkeit bei der Ergreifung von Maßnahmen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einem bekannten Risiko einer Gefahr oder Lebensgefahr begegnen, kann einen Verstoß gegen Artikel 2 darstellen. Vorbeugende operative Maßnahmen zur Bekämpfung der Todesdrohung durch eine andere private Partei sind erforderlich, wenn festgestellt werden kann, dass die Behörden wissen oder wissen müssten, dass eine tatsächliche und unmittelbare Lebensgefahr durch die kriminellen Handlungen eines anderen bestand. Diese Verantwortung wird jedoch durch die Erkenntnis der Realitäten der modernen Polizeiarbeit und der Probleme der Ressourcenallokation gemildert. Artikel 2 erlegt dem Staat somit keine generelle Pflicht auf, Einzelpersonen gegen Androhung von Gewalt unbefristeten polizeilichen Schutz zu gewähren; vielmehr entsteht die Pflicht nur dann, wenn die Bedrohung erkennbar ist und durch den Einsatz angemessener Maßnahmen begegnet werden kann. Mit anderen Worten, die positive Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, „muss so ausgelegt werden, dass den Behörden keine unmögliche oder unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird“.1 Dieser Grundsatz wurde erstmals in der Rechtssache Osman gegen Vereinigtes Königreich aufgestellt. In diesem Fall behauptete der Beschwerdeführer, die Polizei habe unzureichende Maßnahmen ergriffen, um angesichts der Gewaltandrohungen eines labilen Lehrers, der eine ungesunde Anziehungskraft auf einen Schüler entwickelt habe, Schutz zu bieten. In Bezug auf den besonderen Sachverhalt des Falls (der die Erschießung des Jungen und seines Vaters durch den Lehrer, wodurch der Vater getötet wurde) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schließlich, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Polizei nichts davon gewusst habe jede reale und unmittelbare Gefahr für das Leben des Verstorbenen. Unter diesen Umständen wurde kein Verstoß gegen Artikel 2 festgestellt. Allerdings räumte der Gerichtshof auch ein, dass dem Ergreifen von Präventivmaßnahmen Grenzen gesetzt sind. Hier konnte vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass ein polizeiliches Vorgehen ein solches Schadensrisiko neutralisiert hätte. Ohne den Freiheitsentzug des Lehrers wäre eine Vorbeugung

schwierig gewesen. Dennoch hätte der Freiheitsentzug in diesem Fall zu einer Verletzung von Artikel 5 EMRK geführt, da kein begründeter Verdacht bestand, dass Schaden die wahrscheinlichste Folge der Situation sein würde. Folglich wurde nach den Umständen kein Verstoß festgestellt. Dennoch bestätigte der Gerichtshof, dass Artikel 2 den Staaten eine positive Verpflichtung auferlegte, in Situationen wirksam zu reagieren, in denen die Behörden wussten (oder zu diesem Zeitpunkt hätten wissen müssen), „dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben einer identifizierten Person besteht oder Personen vor strafbaren Handlungen eines Dritten zu schützen“, wenn festgestellt werden kann, „dass sie es unterlassen haben, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen, mit denen bei vernünftiger Beurteilung erwartet werden konnte, dass diese Gefahr vermieden wird“. 2 Google-StartseiteFeedback gebenDatenschutzerklärung und NutzungsbedingungenZur vollständigen Seite

Das Urteil hat eine größere Sensibilität gegenüber den Rechten potenzieller Opfer gefordert. Die Polizeikräfte im Vereinigten Königreich geben jetzt potenziellen Opfern und (in bestimmten Teilen des Landes) auch Personen, die im Verdacht stehen, ein Risiko darzustellen, was allgemein als „osmanische Warnungen“ bezeichnet wird: Erstere versuchen, Einzelpersonen zu warnen, dass sie welche nehmen sollten Verantwortung für ihr eigenes Wohlergehen, aber dass sich die Polizei des Risikos bewusst ist; letztere weisen potenzielle Gewalttäter effektiv darauf hin, dass sie beobachtet werden. Osmans Bedeutung liegt jedoch in der weltlicheren und bedauerlicherweise alltäglicheren Gewalt. In der anschließenden Rechtsprechung betonte der Straßburger Gerichtshof, dass die Behörden eine besondere Verantwortung tragen, häusliche Gewalt zu bekämpfen und Personen zu schützen, die bekanntermaßen durch ein gewalttätiges Mitglied des Haushalts gefährdet sind. Was in vielen Polizeisystemen als „zivil“ angesehen wurde, liegt nun fest in der Verantwortung der Polizeibeamten: Die Polizei kann nicht länger ein Auge zudrücken oder Beschwerdeführer mit dem Rat abspeisen, eine Scheidung oder gerichtliche Trennung zu beantragen. Der Gerichtshof ist tatsächlich noch weiter gegangen: Wenn die Gewalt geschlechtsspezifisch ist, kann auch Artikel 14 relevant sein. In der Rechtssache Opuz gegen die Türkei entschied der Gerichtshof beispielsweise, dass eine Verletzung von Artikel 2 vorlag, da ein tödlicher Angriff angesichts der Vorgeschichte des gewalttätigen Verhaltens gegen die Verstorbene und ihre Tochter vorhersehbar gewesen war. Artikel 14 sei auch als allgemeine Passivität des türkischen Justizsystems in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt worden, die hauptsächlich Frauen betrafen, was wiederum einer Form der Diskriminierung gleichgekommen sei.1

Außerhalb von Osman-Fällen hat die Verantwortung zum Schutz des Lebens auch für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, eine besondere Bedeutung. Eine Person ist zum Zeitpunkt des Freiheitsverlusts am verwundbarsten (und daher die Betonung der Verfahrensrechte zum Schutz eines Verdächtigen vor körperlichen oder psychischen Schäden während des Verhörs), aber diese Verwundbarkeit erstreckt sich auf andere Gesundheitsrisiken und mehrere Fälle haben schwerwiegende Mängel bei Polizeibeamten festgestellt.1 Daher sollten wirksame Überprüfungsverfahren mit dem Ziel eingeführt werden, schutzbedürftige Gefangene oder Inhaftierte zu identifizieren, die eine erhebliche Gefahr für andere darstellen könnten.2 Die

materielle Verpflichtung zum Schutz des Lebens erstreckt sich auch auf eine Pflicht Maßnahmen zu ergreifen, um Selbstverletzungen zu verhindern, einschließlich der Unterbringung von Gefangenen unter Selbstmordwache.

Abgesehen vom Verlust des Lebens besteht das Schadensrisiko, das von einer anderen identifizierbaren Person ausgeht, wahrscheinlich in einem physischen oder psychischen Schaden. Versäumnis, im Rahmen der Befugnisse der Behörden Maßnahmen zu ergreifen, von denen vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr der Misshandlung durch eine identifizierte Person aufgrund krimineller Handlungen eines Dritten unter Umständen, von denen die Behörden Kenntnis hatten, hätte vermieden werden können des Risikos (oder hätte wissen müssen) kann ebenfalls zu einer Verletzung von Artikel 3 oder, in weniger schweren Fällen, von Artikel 8 führen. Dies ist besonders relevant für Aspekte der Polizeiarbeit, die traditionell als weniger wichtig angesehen wurden in Sachen Priorisierung. Häusliche Gewalt kann ein blinder Fleck sein. In der Rechtssache Doräevic gegen Kroatien wurde festgestellt, dass das Versäumnis, sich mit schwerer und anhaltender Belästigung einer behinderten Person durch Kinder zu befassen, eine Verletzung von Artikel 3 in Bezug auf die behinderte Person und von Artikel 8 in Bezug auf seine Mutter, bei der er lebte, darstellte. Allerdings muss auch hier die Einhaltung dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit beurteilt werden, „dass die Polizei ihre Befugnisse zur Kontrolle und Verhütung von Straftaten in einer Weise ausübt, die das ordnungsgemäße Verfahren und andere Garantien, die rechtmäßig Beschränkungen auferlegen, uneingeschränkt respektiert den Umfang ihrer Maßnahmen zur Ermittlung von Straftaten und zur Anklageerhebung von Straftätern.“1 Natürlich können in solchen Fällen auch andere Stellen beteiligt sein. Der entscheidende Punkt ist hier, dass die Koordinierung wirksam ist, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Risikos häuslicher Gewalt, einschließlich der Misshandlung von Kindern. In der Rechtssache Z und andere gegen Vereinigtes Königreich waren die Beschwerdeführer vier Geschwister in einer Familie, die aus Sorge um ihr Wohlergehen von den Sozialdiensten überwacht worden war. Die Familie wurde über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren unterstützt, es wurden jedoch keine Schritte unternommen, um die Kinder in Obhut zu geben, trotz Berichten der Polizei und des Sozialdienstes, die auf erhebliche Vernachlässigung und emotionalen Missbrauch hingewiesen hatten. Erst als die Mutter ihnen mit Schlägen gedroht hatte, wurden die Kinder schließlich in Notpflegefamilien gegeben. Vor dem Gerichtshof räumte die britische Regierung ein, dass die Vernachlässigung und der Missbrauch der vier Kinder die Schwelle zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erreicht hatten und dass sie ihrer positiven Verpflichtung, den Beschwerdeführern angemessenen Schutz zu gewähren, nicht nachgekommen war. Der Gerichtshof wiederholte, dass Artikel 3 den Staaten eine positive Pflicht auferlegt, Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch andere zu bieten und angemessene Schritte zu unternehmen, um Misshandlungen zu verhindern, von denen die Behörden Kenntnis hatten oder hätten haben müssen. Während der Gerichtshof einräumte, dass die Sozialdienste bei dem Versuch, das Familienleben zu respektieren und somit zu bewahren, oft vor schwierigen und heiklen Entscheidungen standen, ließen die Umstände des Falls keinen Zweifel daran, dass die Behörden es versäumt hatten, die Beschwerdeführer ernsthaft und langfristig zu schützen Vernachlässigung und Missbrauch. 2 Google-StartseiteFeedback gebenDatenschutzerklärung und

NutzungsbedingungenZur vollständigen Seite

Die positive Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz einer Person vor Androhung von Gewalt zu ergreifen, steht in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen wirksam durchgeführt werden. Hier und wieder ist ein Fall von häuslicher Gewalt von Interesse. In der Rechtssache MC gegen Bulgarien stellte der Gerichtshof beispielsweise fest, dass es erhebliche Mängel bei der Untersuchung eines Vergewaltigungsvorwurfs und bei der Entscheidung, ob eine Anklage erhoben werden sollte, gegeben hatte, da die Beamten es versäumt hatten, den Fall zu beurteilen

Glaubwürdigkeit widersprüchlicher Beweise in kontextsensitiver Weise und in einer Weise, die darauf abzielt, die Tatsachen zu verifizieren, während auf der Grundlage des Fehlens eines direkten Beweises für Vergewaltigung in Form von Gewalt vorgegangen wird.1

Ein letzter Aspekt der polizeilichen Aufgaben besteht darin, die Ausübung bürgerlicher Freiheiten oder demokratischer Freiheiten zu erleichtern. Dies ist ein Aspekt der positiven Pflicht, den Einzelnen vor der Gefährdung durch andere zu schützen, hat jedoch insofern eine besondere Dimension, als es darum geht, demokratische Werte zu wahren, auch wenn dies auf Kosten zusätzlicher polizeilicher Ressourcen geht. Protest sollte ermöglicht, nicht geschlossen werden. Positive Verpflichtungen können unter verschiedenen Umständen entstehen und verschiedene Formen annehmen, sowohl materieller als auch verfahrensrechtlicher Natur. Daher kann Artikel 11 positive Maßnahmen seitens des Staates erfordern. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Polizeibeamte. In der Plattform „Ärzte für das Leben“ gegen Österreich wurde der Protest einer Vereinigung von Ärzten, die sich gegen die Abtreibungsgesetzgebung einsetzten, von Gruppen gestört, die gegen ihre Ansichten waren, und sich darüber beschwert, dass die Polizei ihnen unzureichenden Schutz gewährt hatte. Indem er feststellte, dass Artikel 11 den öffentlichen Behörden die Pflicht auferlegte, angemessene angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit eine rechtmäßige Demonstration friedlich stattfinden kann, bestätigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dennoch, dass die nationalen Behörden bei ihrer Wahl über einen weiten Ermessensspielraum verfügten Methoden und dass es keine absolute Garantie für den Schutz der Teilnehmer vor Personen geben könne, die sich der Äußerung solcher Ansichten widersetzen. Für den Gerichtshof kann „echte, wirksame Versammlungsfreiheit“ nicht einfach durch eine Verpflichtung des Staates selbst sichergestellt werden, sich nicht einzumischen, sondern muss eine positive staatliche Unterstützung für diejenigen beinhalten, die sich versammeln und protestieren wollen, durch Schutz gegen diejenigen, die sich der Meinungsäußerung widersetzen die besondere Meinung, denn „in einer Demokratie kann sich das Recht auf Gegendemonstration nicht auf die Behinderung der Ausübung des Demonstrationsrechts erstrecken“. 1 In der Rechtssache Frumkin gegen Russland erweiterte der Gerichtshof tatsächlich, dass diese Verantwortlichkeiten ein offenes, unverzügliches und konstruktives Engagement von Polizeibeamten mit den Organisatoren einer Protestaktion umfassen, um zu einer friedlichen Durchführung der Protestaktion beizutragen.2 Gemäß Artikel 10 können bestimmte positive Verpflichtungen zum Schutz der Meinungsfreiheit gelten entstehen auch. Das wichtigste Prinzip ist, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung erleichtert werden sollte, um zur Sicherung der Meinungsvielfalt beizutragen. Die Polizei kann auch verpflichtet sein, Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu ergreifen, indem sie Schutz vor rechtswidrigen Handlungen anderer bietet, die darauf abzielen, die freie

Meinungsäußerung einzuschränken oder zu verhindern. 3 In all dem gibt es jedoch manche

Anerkennung der Herausforderungen bei der Polizeiarbeit in modernen Gesellschaften und der Entscheidungen, die in Bezug auf Prioritäten und Ressourcen getroffen werden müssen.1 Der Gerichtshof hat klargestellt, dass solche positiven Verpflichtungen der Polizei so ausgelegt werden müssen, dass sie kein unmögliches oder auferlegen unverhältnismäßige Belastung der Behörden.

1. Die Pflicht, nur mit rechtmäßiger Vollmacht zu handeln

Polizisten halten das Gesetz ein. Der Rechtsstaat befasst sich mit der Qualität dieses Rechts. Aus Sicht des Bürgers kommt es darauf an, dass das Gesetz nicht willkürlich angewandt wird. Rechtssicherheit könnte allgemein als die Fähigkeit definiert werden, innerhalb eines festgelegten Rahmens ohne Angst vor willkürlichen oder unvorhersehbaren staatlichen Eingriffen zu handeln, aber das innerstaatliche Recht muss selbst „mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein, ein Konzept, das allen Artikeln des Gesetzes innewohnt die Konvention“.1 In Bezug auf die Polizeiarbeit ist die Qualität des Gesetzes, das die Polizeibefugnisse autorisiert, wichtig, insbesondere in Bezug auf Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Dies wird in Artikel 5 der Konvention geregelt, und einige Erörterungen der Rechtsprechung helfen, die zentrale Bedeutung dieses Grundsatzes der „Rechtmäßigkeit“ zu verdeutlichen. Einfach ausgedrückt besteht der übergeordnete Zweck von Artikel 5 darin, willkürlichen Freiheitsentzug zu verhindern. Wie es die Große Kammer im Fall McKay gegen Vereinigtes Königreich ausdrückte:

Artikel 5 der Konvention steht zusammen mit den Artikeln 2, 3 und 4 an erster Stelle der Grundrechte, die die physische Sicherheit einer Person schützen, und ist daher von größter Bedeutung. Sein Hauptzweck besteht darin, willkürliche oder ungerechtfertigte Freiheitsentziehungen zu verhindern. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs lassen sich insbesondere drei Stränge ausmachen: der erschöpfende Charakter der Ausnahmen, die eng ausgelegt werden müssen und die das breite Spektrum an Rechtfertigungen anderer Bestimmungen nicht zulassen; die wiederholte Betonung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung in verfahrensrechtlicher und materieller Hinsicht, die eine gewissenhafte Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfordert; und die Bedeutung der Unverzüglichkeit oder Schnelligkeit der erforderlichen gerichtlichen Kontrollen.1

Diese ersten beiden „Stränge“ spiegeln sich in der Textformulierung von Artikel 5 Absatz 1 wider. Diese sieht vor, dass jede Inhaftierung „in Übereinstimmung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren“ erfolgen muss, während jede der sechs Unterüberschriften in Absatz 1, die die gerechtfertigten Gründe für einen Freiheitsentzug umreißt, weiter vorsieht, dass jede Inhaftierung oder Inhaftierung „rechtmäßig“ sein muss. Der Absatz selbst nennt 15 verschiedene Gründe für Freiheitsentzug, obwohl es möglich ist, dass ein bestimmter Freiheitsentzug in zwei oder mehr der Kategorien fällt oder dass sich die Art und Einstufung der Inhaftierung nachträglich ändert. Als willkürlich gilt eine Freiheitsentziehung, die nicht unter mindestens einen der Unterabsätze fällt. Die Implikationen für die tägliche Polizeiarbeit liegen auf der Hand. Ein Staat muss in der Lage sein, durch dokumentarische oder andere Mittel nachzuweisen, dass eine Festnahme und eine anschließende Inhaftierung im Einklang mit innerstaatlichen Verfahren erfolgten1, und daher müssen Polizeibeamte die Hauptmerkmale der Inhaftierung genau

aufzeichnen. Weiters und insbesondere muss dargetan werden, dass die jeweilige Freiheitsentziehung nach den Umständen geboten und damit nicht willkürlich verhängt wurde. Die Rechtmäßigkeit setzt zunächst voraus, dass für die Freiheitsentziehung eine materielle Rechtsgrundlage besteht. Ein Verstoß gegen innerstaatliches Recht, das eine absolute Begrenzung der Haftdauer vorsieht, stellt somit einen Verstoß gegen Artikel 5.2 dar. Zweitens muss die Haft unter den gegebenen Umständen notwendig sein und darf nicht nur nach innerstaatlichem Recht zulässig sein. Ermessensbefugnisse müssen in angemessener Weise und im Einzelfall ausgeübt werden. In der Rechtssache James, Wells und Lee gegen Vereinigtes Königreich gab der Gerichtshof eine nicht erschöpfende Grundsatzerklärung ab: Erstens darf seitens der Behörden kein Element der Bösgläubigkeit oder Täuschung vorliegen; zweitens „[müssen] die Haftanordnung und die Vollstreckung der Haft tatsächlich dem Zweck der Beschränkungen entsprechen, die gemäß dem einschlägigen Unterabsatz von Artikel 5 Absatz 1 zulässig sind“; drittens muss ein Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Grund der zulässigen Freiheitsentziehung und dem Ort und den Bedingungen der Haft bestehen; und viertens muss „ein Verhältnis der Verhältnismäßigkeit zwischen dem geltend gemachten Haftgrund und der fraglichen Haft“ bestehen.3 Dieser Fall betraf nicht speziell die Polizeihaft, gab aber einen Überblick über die Bedenken, die auch die Haft betreffen die Polizei. Das Urteil spiegelte Schlüsselprinzipien wider, die in der frühesten Rechtsprechung des Gerichtshofs zu finden waren. Beispielsweise wurde in der Rechtssache Bozano gegen Frankreich das Vorgehen der französischen Polizei, eine Person in ein Polizeiauto zu setzen und sie zur Schweizer Grenze zu bringen, als verschleierte Form der Auslieferung bezeichnet, die daher nicht „rechtmäßig“ war4, während in der Rechtssache Conka v Belgien war die Vorschrift, dass Personen angeblich auf einer Polizeistation erscheinen müssen, um Asylanträge zu erledigen, ähnlich widersprüchlich, da die Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft festgenommen und dann abgeschoben wurden. 5 Google-StartseiteFeedback gebenDatenschutzerklärung und NutzungsbedingungenZur vollständigen Seite

Solche Fälle erfordern ein gewisses Maß an detaillierter Planung und Ausflüchten. Typischer sind vielleicht Fälle, in denen eine Person im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung oder zum Schutz der Person vor Schäden durch ihre eigene Gesundheit inhaftiert wird. Urteile versuchen, die Mittel zu veranschaulichen, mit denen „guter Glaube“ oder ein guter Grund festgestellt wird. Somit erfordert eine angeblich gemäß Artikel 5(1)(c) aufgrund des Verdachts der Begehung einer Straftat durchgeführte Inhaftierung die Bereitstellung von Tatsachen oder Informationen, die geeignet sind, einen objektiven Beobachter davon zu überzeugen, dass der Inhaftierte tatsächlich eine Straftat begangen haben könnte.1 Dies stellt einen Aspekt der „Rechtmäßigkeit“ dar: die herausforderndere Überlegung betrifft jedoch ihre Notwendigkeit, denn Freiheitsentzug kann zwar rechtmäßig, aber nicht in allen Fällen erforderlich sein. Mit anderen Worten, eine Freiheitsentziehung ist „nur gerechtfertigt, wenn andere, weniger strenge Maßnahmen in Betracht gezogen und als unzureichend befunden wurden, um das individuelle oder öffentliche Interesse zu wahren, das die Inhaftierung der betreffenden Person erforderlich machen könnte“; die Behörden müssen auch nachweisen können, dass der Freiheitsentzug unter den besonderen Umständen

erforderlich war. Kurz gesagt, es reicht nicht aus, dass die Freiheitsentziehung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist: Die besondere Freiheitsentziehung muss im Einzelfall als erforderlich angesehen werden, um den Anschein von Willkür bei der Rechtsanwendung zu vermeiden. So stellte der Gerichtshof in der Rechtssache Witold Litwa gegen Polen, obwohl akzeptiert wurde, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem „Ausnüchterungszentrum“ den innerstaatlichen Verfahren entsprach, dennoch eine Verletzung von Artikel 5 fest, da der Beschwerdeführer erhebliche Zweifel hatte eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellte und darüber hinaus keine anderen zur Verfügung stehenden Alternativen in Betracht gezogen worden waren. Die Inhaftierung war die extremste der nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Maßnahmen, um mit einer betrunkenen Person umzugehen, und die Polizei hätte den Beschwerdeführer entweder in eine öffentliche Pflegeeinrichtung oder sogar zurück in seine Wohnung bringen können. Unter diesen Umständen wurde eine Verletzung von Artikel 5 festgestellt.2 Der letzte Aspekt des Schutzes bei „rechtmäßigem“ Freiheitsentzug ist die damit verbundene Pflicht, eine Person „unverzüglich“ vor einen Richter zu bringen, um die gerichtliche Überprüfung der „Rechtmäßigkeit“ zu ermöglichen. des Freiheitsverlustes. Um jedoch sicherzustellen, dass die Freiheitsentziehung nicht willkürlich erfolgt, sollte die Haft beendet werden, sobald der Verdacht nicht mehr „begründet“ ist. Mit anderen Worten, die Tatsache, dass eine Person, die „aufgrund eines begründeten Verdachts“ inhaftiert ist, letztendlich nicht einem Richter vorgeführt oder wegen strafrechtlicher Anklage verfolgt wird, lässt die Inhaftierung nicht aus dem Anwendungsbereich des Unterabsatzes heraus, solange der entsprechende Verdacht besteht bestand zu Beginn der Haft. 3 <a href="

https://www.google.com/m?hl=de">Google-Startseite<a href="

https://www.google.com/tools/feedback/survey/xhtml?productId=95112&hl=de">Feedback

gebenDatenschutzerklärung und NutzungsbedingungenZur vollständigen Seite

„Rechtmäßigkeit“ hat auch eine entscheidende Bedeutung für die proaktive Polizeiarbeit, jenen Aspekt, der darauf abzielt, „zu bewachen, zu patrouillieren und zu beobachten“. Hier geht es darum sicherzustellen, dass Überwachungsmaßnahmen, die einen Eingriff in die Rechte nach Artikel 8 darstellen, (im Wortlaut dieser Bestimmung) „mit dem Gesetz vereinbar“ sind. Am offensichtlichsten stellt ein unbefugtes Abhören, das ohne Rechtsgrundlage erfolgt, einen Verstoß gegen Artikel 8.1 dar. Üblicherweise wird sich die Rechtmäßigkeitsprüfung danach richten, ob das innerstaatliche Recht ausreichende Schutzmaßnahmen gegen willkürliche Eingriffe bietet, indem es die Prüfungen der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit erfüllt. Befugnisse, die zu viel Spielraum einräumen, werden diesen Test nicht bestehen, aber offensichtlich kann „Vorhersehbarkeit“ in diesem Zusammenhang „nicht bedeuten, dass eine Person vorhersehen können sollte, wann die Behörden wahrscheinlich seine Kommunikation abhören werden, damit er sein Verhalten entsprechend anpassen kann“. Somit beinhaltet die „Vorhersehbarkeit“ eine Bewertung, ob das Gesetz „hinreichend klar ist, um den Bürgern einen angemessenen Hinweis darauf zu geben, unter welchen Umständen und unter welchen Bedingungen die Behörden befugt sind, auf solche Maßnahmen zurückzugreifen“, wobei das Risiko dieser Befugnisse besteht eine heimliche Überwachung durchzuführen, kann der Gefahr des Missbrauchs durch Exekutivagenten ausgesetzt sein. Die Große Kammer hat sich kürzlich mit dieser Frage im Fall Roman Zakharov gegen Russland befasst: „Die Überprüfung und Überwachung geheimer Überwachungsmaßnahmen kann in drei

Phasen ins Spiel kommen: wenn die Überwachung zum ersten Mal angeordnet wird, während sie durchgeführt wird oder nachdem sie beendet wurde. Was die ersten beiden Phasen betrifft, schreiben das Wesen und die Logik der geheimen Überwachung vor, dass nicht nur die Überwachung selbst, sondern auch die begleitende Überprüfung ohne Wissen des Einzelnen erfolgen sollte. Da die betroffene Person zwangsläufig daran gehindert wird, von sich aus einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen oder sich direkt an einem Nachprüfungsverfahren zu beteiligen, ist es wesentlich, dass die eingerichteten Verfahren selbst angemessene und gleichwertige Garantien zum Schutz ihrer Rechte bieten . Darüber hinaus müssen die Werte einer demokratischen Gesellschaft in den Aufsichtsverfahren so getreu wie möglich eingehalten werden, wenn die Grenzen des Erforderlichen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 nicht überschritten werden sollen. In einem Bereich, in dem Missbrauch im Einzelfall so leicht möglich ist und so schädliche Folgen für die demokratische Gesellschaft insgesamt haben könnte, ist es grundsätzlich wünschenswert, die Aufsichtskontrolle einem Richter zu übertragen, wobei die gerichtliche Kontrolle die besten Garantien für Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und a bietet richtiges Verfahren. In der dritten Stufe, nach Beendigung der Überwachung, die Frage der nachträglichen Anzeige von Überwachungsmaßnahmen Ist

untrennbar mit der Wirksamkeit gerichtlicher Rechtsbehelfe und damit mit dem Vorhandensein wirksamer Schutzmaßnahmen gegen den Missbrauch von Überwachungsbefugnissen verbunden. Der Rechtsweg des Betroffenen ist grundsätzlich gering, es sei denn, dieser wird ohne sein Wissen von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und kann somit nachträglich deren Rechtmäßigkeit anfechten, oder hilfsweise, es sei denn, eine Person, die deren Rechtmäßigkeit vermutet oder ihre Kommunikation abgehört wird oder wurde, können sich an Gerichte wenden, so dass die Zuständigkeit der Gerichte nicht von der Benachrichtigung der abgehörten Person abhängt, dass ihre Kommunikation abgehört wurde. Somit ermöglicht die Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch die Überprüfung, ob die Polizeibeamten das Bestehen eines dringenden gesellschaftlichen Bedarfs angesprochen haben, sowie die Relevanz und Hinlänglichkeit der Gründe für das Abfangen oder Überwachen oder Beschlagnahmen von Daten.24

Weniger technologische Eingriffe können einfach Stopp- und Suchleistung beinhalten. Es gelten ähnliche Grundsätze: Die Qualität des innerstaatlichen Rechts muss den Straßburger Erwartungen entsprechen. In der Rechtssache Gillan und Quinton gegen Vereinigtes Königreich wurden zwei Personen von der Polizei durchsucht, die versuchten, an einem Protest gegen eine Waffenmesse teilzunehmen. Das Gesetz erlaubte es leitenden Polizeibeamten, wenn sie es „zweckmäßig zur Verhinderung terroristischer Handlungen“ erachteten, uniformierte Polizeibeamte zu ermächtigen, Personen und Fahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen, auch wenn kein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten besteht. Der Gerichtshof stellte bereitwillig fest, dass der Einsatz von Zwangsbefugnissen, um von einer Person zu verlangen, sich einer detaillierten Durchsuchung zu unterziehen, einen klaren Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt, wobei der Gerichtshof der Ansicht war, dass das Element der Demütigung und Verlegenheit, das mit der öffentlichen Natur von verbunden ist eine Durchsuchung kann in bestimmten Fällen die Schwere des Eingriffs verstärken. Während die Anwendung der Kontroll- und Durchsuchungsbefugnisse auf einer gesetzlichen Grundlage in Verbindung mit dem einschlägigen Verhaltenskodex beruhte, wurde festgestellt, dass die Qualität der Bestimmungen keinen angemessenen Schutz vor willkürlichen Eingriffen bot und in zwei Punkten mangelhaft war. Erstens bedeutete die Ermächtigung der Befugnis zum Anhalten und Durchsuchen, wenn die Polizeibeamten dies für

„zweckdienlich“ im Gegensatz zu „notwendig“ hielten, um terroristische Akte zu verhindern, dass keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Befugnis erforderlich war, und verschiedene Mittel zur Kontrolle oder Nachprüfungsermächtigungen entweder unzureichend waren oder in der Praxis nie ausgeübt wurden. Zweitens waren die Befugnisse der einzelnen Polizeibeamten von sehr weitreichendem Umfang und erforderten keinen begründeten Verdacht und wurden lediglich auf eine „Intuition“ oder „professionelle Intuition“ zurückgeführt, wobei die einzige Bedingung darin bestand, dass der Zweck der Durchsuchung die Suche war Artikel, die im Zusammenhang mit Terrorismus verwendet werden könnten, eine Kategorie von beträchtlicher Breite, die viele Artikel abdecken könnte, die üblicherweise auf der Straße getragen werden. Die Schlussfolgerung war daher, dass solche weit gefassten Befugnisse missbraucht werden könnten, nicht nur gegen Demonstranten und Demonstranten, sondern auch gegen (wie Statistiken nahelegen) ethnische Minderheiten. Sie sind daher

unzureichend umschrieben und nicht ausreichend rechtlich gegen Missbrauch geschützt, um den Test „in Übereinstimmung mit dem Gesetz“ zu bestehen.1

1. Die Pflicht, verhältnismäßig zu handeln

Andere Aspekte der Überwachung können auch die Entlastung der Polizei betreffen. Hier kann es jedoch eine andere Sorge geben: dass es relevante und ausreichende Gründe für einen Eingriff in die Rechte einer Person gibt, um den Test der „Notwendigkeit“ zu bestehen. Dies betrifft eher die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen als ihre Rechtmäßigkeit, aber die Unterscheidung kann verwischt werden. Die obige Erörterung hat in der Tat die Frage des Schutzes vor willkürlicher Anwendung des Gesetzes aufgeworfen, wenn die Freiheitsentziehung einer Person herbeigeführt wird. Das Konzept der „Notwendigkeit“ ist (ausdrücklich oder implizit) in mehreren Artikeln der EMRK enthalten, hat jedoch in verschiedenen Kontexten subtil unterschiedliche Konnotationen. Es kann eine breite Unterscheidung getroffen werden zwischen den Artikeln, die Rechte hauptsächlich ziviler und politischer Art garantieren, die weit verbreiteten Einschränkungen unterliegen, und den Artikeln, die Rechte garantieren (vor allem diejenigen, die die körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde betreffen), die entweder unter Nr ausdrücklich qualifizieren oder nur streng qualifizieren. Rechte ersterer Art finden sich in den Artikeln 8-11. Absatz 1 jedes dieser Artikel garantiert wiederum die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; freie Meinungsäußerung; sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Absatz 2 jedes dieser Artikel nennt jedoch besondere Interessen oder „legitime Ziele“, die einen Eingriff in die geschützten Rechte rechtfertigen können, immer vorausgesetzt, dass ein solcher Eingriff „im Einklang mit dem Gesetz“ (oder „gesetzlich vorgeschrieben) erfolgt “) und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“. Die eigentliche Schwierigkeit liegt in den meisten Fällen in der fünften Frage, also in der Entscheidung, ob ein Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Bei der Betrachtung dieses Ausdrucks ist es wichtig, sowohl das Wort „notwendig“ als auch die Wörter „in einer demokratischen Gesellschaft“ zu berücksichtigen. Der Straßburger Gerichtshof hat festgestellt, dass „das Adjektiv „erforderlich“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 zwar nicht gleichbedeutend mit „unerlässlich“ ist, aber auch nicht die Flexibilität von Ausdrücken wie „zulässig“, „normal“ hat“, „ nützlich“, „angemessen“ oder „wünschenswert“ und dass dies das Bestehen eines „dringenden sozialen Bedarfs“ impliziert Markenzeichen einer solchen Gesellschaft, und die Meinungsfreiheit als

eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft zu beschreiben.2 All dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Polizeiarbeit, nicht nur auf Planungs- oder Einsatzbasis, sondern auch „auf der Stelle“ bei der Entscheidung über Maßnahmen unter bestimmten Umständen einzunehmen. Die Polizeiausbildung muss die Polizisten entsprechend vorbereiten. Die Sensibilisierung der Beamten für Menschenrechtserwägungen, die sich aus einem Eingriff in die Rechte einer Person ergeben, wird dazu beitragen, dass die polizeilichen Maßnahmen verhältnismäßig bleiben. „Erhebliche“ Gründe für Polizeimaßnahmen sind normalerweise selbstverständlich. Allerdings müssen auch „hinreichende“ Gründe nachgewiesen werden. „Suffizienz“ erfordert nicht nur eine rationale Verbindung zwischen den eingesetzten Mitteln und dem zu erreichenden Ziel, sondern auch ein faires Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des Allgemeininteresses und den Anforderungen des Schutzes des Einzelnen Grundrechte.

Dies lässt sich anhand bestimmter Fälle im Zusammenhang mit dem Privatleben nach Artikel 8 veranschaulichen. Im Fall Peck gegen Vereinigtes Königreich wurde eine Verletzung von Artikel 8 festgestellt. Hier hatte der Beschwerdeführer nicht gewusst, dass er von einem Überwachungskamera-Fernseher gefilmt wurde, als er versuchte, sich auf einer verlassenen öffentlichen Straße das Leben zu nehmen, aber die Dreharbeiten hatten es der Polizei ermöglicht, medizinische Hilfe zu leisten. Anschließend hatte die örtliche Behörde Standbilder und Videoaufnahmen der unmittelbaren Nachwirkungen der Vorfallbehörde veröffentlicht, um die Vorteile der Videoüberwachung darzustellen. Dieses Material war in Zeitungen und im Fernsehen erschienen und hatte die Identifizierung des Beschwerdeführers ermöglicht. Die innerstaatlichen Gerichte hatten entschieden, dass eine lokale Behörde die rechtmäßige Befugnis hatte, das Videomaterial zu verbreiten. Für den Straßburger Gerichtshof stellt jedoch die Überwachung der Handlungen einer Person an einem öffentlichen Ort mittels einer fotografischen Ausrüstung an sich keinen Eingriff in das Privatleben dar, die systematische oder dauerhafte Aufzeichnung von Daten könnte jedoch durchaus ausreichen So. Hier war der Vorfall in einem Ausmaß gesehen worden, das jede Exposition gegenüber einem Passanten oder einer Sicherheitsbeobachtung bei weitem überstieg, und in einem Ausmaß, das das übertraf, was der Beschwerdeführer vernünftigerweise hätte vorhersehen können. Die Offenlegung beinhaltete somit einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Achtung seines Privatlebens und stellte unter den gegebenen Umständen auch eine Verletzung von Artikel 8 dar, da es keine relevanten und ausreichenden Gründe gegeben hatte, um die direkte Offenlegung von Material ohne Einholung der Zustimmung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen Verschleierung seiner Identität.1

Andere Eingriffe in das Privatleben können die Entnahme und Aufbewahrung von Fingerabdrücken und DNA-Proben ohne Zustimmung beinhalten. Beide enthalten einzigartige Informationen über die Person, und ihre Aufbewahrung kann nicht als neutral oder unbedeutend angesehen werden. Auch die Qualität des innerstaatlichen Rechts ist wichtig. Wie bei der Überwachung in Fällen wie Peck gegen Vereinigtes Königreich kann es in einem bestimmten Fall letztendlich zu einer Frage kommen, bei der es nicht um die Qualität des innerstaatlichen Rechts geht (eine weitere für Gesetzgeber), sondern um die tatsächlich in eine bestimmte Situation involvierten Polizeibeamten bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. In der Rechtssache S and Marper gegen Vereinigtes Königreich wurde die Große Kammer aufgefordert, die Entnahme von Fingerabdrücken und DNA-Proben von zwei Beschwerdeführern zu prüfen, die eines Verbrechens verdächtigt, aber nie verurteilt wurden. Die Daten sollten zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden. Einer der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Datenerfassung minderjährig 11 Jahre alt. Es wurde ohne

weiteres akzeptiert, dass die Speicherung der Daten das legitime Ziel der Verbrechensverhütung verfolgte, indem sie bei der Identifizierung künftiger Straftäter half (und dass die Erweiterung der Datenbank tatsächlich zur Aufdeckung und Verhinderung von Verbrechen beigetragen hatte). Der Gerichtshof vermied es, die Frage zu klären, ob die Eingriffe „im Einklang mit dem Gesetz“ erfolgt waren, bezweifelte jedoch zumindest, ob die gesetzliche Bestimmung in Bezug auf die Bedingungen und Modalitäten für die Speicherung und Nutzung der Informationen hinreichend genau war, und stellte fest dass klare und detaillierte Vorschriften über den Umfang und die Anwendung solcher Maßnahmen und Mindestgarantien in solchen Fällen unerlässlich sind. Der Hauptmangel betraf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen. Im Fall der beiden Beschwerdeführer, die lediglich verdächtigt, aber nie wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden waren, konnte nicht der Schluss gezogen werden, dass die Aufbewahrung ihrer Fingerabdrücke, Zellproben und DNA-Profile gerechtfertigt sein könnte. Der Konsens in anderen europäischen Gesetzen und Praktiken (wie in Schottland) verlangte, dass die Aufbewahrung von Daten in Bezug auf den Zweck der Erhebung verhältnismäßig und auch zeitlich begrenzt ist. Was am englischen Recht so auffällig war, war die pauschale und unterschiedslose Art der Zurückbehaltungsbefugnis, unabhängig von der Art oder Schwere der Straftat oder dem Alter des Verdächtigen. Außerdem gab es für eine freigesprochene Person nur begrenzte Möglichkeiten, ihre Daten entfernen oder das Material vernichten zu lassen. Es bestand ein reales Risiko der Stigmatisierung, da Personen, die wegen keiner Straftat verurteilt worden waren (und denen auf jeden Fall die Unschuldsvermutung galt), wie wegen einer Straftat verurteilte Personen behandelt wurden. In der Tat könnte die Vorratsspeicherung solcher Daten in Bezug auf junge Menschen angesichts der Bedeutung ihrer zukünftigen Entwicklung besonders schädlich sein 29

Die Methode zur Durchführung einer Durchsuchung muss auch im Sinne von Artikel 8 verhältnismäßig sein. In der Rechtssache McLeod gegen Vereinigtes Königreich hatten Polizeibeamte den Zugang zu einem Haus gesichert, um dem ehemaligen Ehemann des Beschwerdeführers und seinem Anwalt dabei zu helfen, bestimmte Gegenstände nach einem Gerichtsverfahren zu entfernen Anordnung, mit der der Antragsteller aufgefordert wird, das Eigentum zu übergeben. Der Ex-Ehemann glaubte ehrlich, aber fälschlicherweise, dass eine Einigung über die Abholung der Gegenstände erzielt worden sei, aber die Polizeibeamten hatten es versäumt, die Bestimmungen des Gerichtsbeschlusses zu prüfen, als sie die Mutter der Beschwerdeführerin (die Beschwerdeführerin selbst war zunächst nicht anwesend) darauf hinwiesen, dass ihre Handlung auf a gerichtliche Belehrung. Die innerstaatlichen Gerichte hätten das ordnungsgemäße Verhalten der Polizeibeamten anerkannt, da sie der Ansicht gewesen seien, dass eine reale und unmittelbare Gefahr eines Landfriedensbruchs bestehe. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte akzeptierte zwar, dass die Befugnis der Polizei, Privatgrundstücke ohne Haftbefehl zu betreten, um einen Landfriedensbruch zu behandeln oder zu verhindern, hinreichend genau definiert wurde und eindeutig dem legitimen Ziel diente, Unordnung oder Verbrechen zu verhindern, stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest dass die von den Polizisten eingesetzten Mittel unverhältnismäßig gewesen seien. Eine Prüfung des Gerichtsbeschlusses hätte ergeben, dass das Eigentum übergeben statt abgeholt werden sollte und dass der Beschwerdeführer dazu noch einige Tage Zeit hatte. Auf jeden Fall hätte die Abwesenheit des Rechtsmittelführers beim Eintreffen der Polizei darauf hindeuten müssen, dass zu diesem Zeitpunkt nur ein minimales Risiko einer Störung bestand.1 In ähnlicher Weise stellte das Gericht in der Rechtssache Keegan gegen Vereinigtes Königreich fest, dass eine Verletzung von Artikel 8 aufgrund des Versäumnisses vorlag die Polizei, eine angemessene Überprüfung der derzeitigen

Bewohner eines Hauses durchzuführen, das mehrere Monate zuvor von einem Verwandten einer Person geräumt worden war, die der Beteiligung an bewaffneten Verbrechen verdächtigt wird. Obwohl das Gericht bereit war zu akzeptieren, dass es relevante Gründe für die Durchsuchung gegeben hatte, konnte es nicht akzeptieren, dass die Gründe in diesem Fall ausreichend gewesen waren, da vor der Durchführung der Durchsuchung keine angemessenen Vorkehrungen getroffen worden waren. Es sei auch nicht relevant, dass die Polizei angesichts der Bedeutung des Schutzes von Einzelpersonen vor Machtmissbrauch nicht aus Bosheit gehandelt habe. 2

Es wird auch erwartet, dass die Polizeibeamten Operationen so planen, dass eine Behandlung vermieden wird, die möglicherweise in den Anwendungsbereich von Artikel 3 fällt. Im Fall Gutsanovi gegen Bulgarien hatten Polizeibeamte am frühen Morgen mit Aussicht Zugang zum Haus eines führenden Politikers erzwungen ihn zu verhaften und seine Wohnung im Rahmen einer etwa 5 Monate zuvor eingeleiteten Untersuchung nach Beweisen für die Veruntreuung öffentlicher Gelder zu durchsuchen. Eine gerichtliche Genehmigung oder Überprüfung der Planung hatte nicht stattgefunden. Es gab keine Hinweise auf die Begehung von Gewaltstraftaten oder dass der Verdächtige eine Gefahr für das körperliche Wohl der Beamten selbst darstellen würde, obwohl er rechtmäßiger Besitzer einer Schusswaffe war. Die Operation wurde von bewaffneten und maskierten Spezialeinsatzkräften durchgeführt, die irgendwann ein Schlafzimmer betraten, in dem der Politiker und seine Frau und zwei kleine Kinder versammelt waren, und ihre Waffen auf die Familie richteten, sehr zum offensichtlichen Leid der Töchter, bevor sie den Politiker festnagelten gegen die Wand und brachten ihn dann nach unten, wo er gezwungen worden war zu knien und mit Handschellen gefesselt wurde. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass die Anwendung physischer Gewalt in diesem Fall verhältnismäßig und absolut notwendig gewesen war. Die mögliche Anwesenheit von Familienangehörigen sei nicht berücksichtigt worden, so dass keine alternativen Möglichkeiten zur Durchführung des Einsatzes in Betracht gezogen worden seien (z), ein Versäumnis, das dazu geführt habe, dass die berechtigten Interessen seiner Ehefrau, die in keiner Weise einer Beteiligung verdächtigt wurde, oder seiner Töchter, die aufgrund ihres jungen Alters psychisch gefährdet waren, nicht berücksichtigt worden seien. In diesem Fall gab es klare und unbestrittene Beweise dafür, dass seine Frau und seine Töchter von den Ereignissen sehr schwer betroffen waren, während der Politiker behauptete, er habe während der brutalen Operation, die vor den Augen von stattgefunden hatte, eine intensive Demütigung und Angst erlitten seine Familie. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Versäumnis, den Polizeieinsatz so zu planen und durchzuführen, dass sichergestellt war, dass die eingesetzten Mittel unbedingt erforderlich waren, um die endgültigen Ziele des Einsatzes zu erreichen, zu einer psychologischen Tortur geführt hatte, die einer erniedrigenden Behandlung gleichkam bei allen vier Bewerbern. 1

Ein letztes Beispiel für Verhältnismäßigkeit findet sich in Artikel 2. Dieser fordert den Staat auf, Leben zu nehmen, es sei denn, dies ist in einem von vier eng vorgeschriebenen Umständen geschehen, die in Absatz (2) anerkannt sind. Die Anwendung von Gewalt durch Staatsbedienstete wie Polizeibeamte, die zum vorsätzlichen Verlust von Menschenleben führt oder bei der der Tod als unbeabsichtigtes Ergebnis eingetreten ist oder bei der während des Einsatzes potenziell tödlicher Gewalt rücksichtslos vorgegangen ist, selbst wenn der Tod nicht eingetreten ist, wird daher gegeben Anlass zu Erwägungen nach Absatz (2) geben, ob die Anwendung von Gewalt einem vorgeschriebenen Zweck diente und als „unbedingt erforderlich“ bezeichnet werden kann.1 Dies erfordert eine sorgfältige Prüfung. Wie das Gericht in der Rechtssache McCann und andere gegen Vereinigtes Königreich ausdrückte:

…die Verwendung des Begriffs „absolut erforderlich“ in Artikel 2 Absatz 2 weist darauf hin, dass ein

strengerer und zwingenderer Erforderlichkeitstest als der normalerweise anwendbare anzuwenden ist, wenn bestimmt wird, ob staatliches Handeln „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ gemäß Absatz 2 ist Artikel 8 bis 11 der Konvention. Insbesondere muss die angewandte Gewalt streng verhältnismäßig zur Erreichung der in Artikel 2.1 Unterabsätze 2 (a), (b) und (c) genannten Ziele sein

Obwohl diese Verpflichtung im Wesentlichen negativen Charakter hat, wird sie selbst durch eine breite Palette von Verpflichtungen für staatliche Behörden vorgeschrieben, einschließlich der Bereitstellung angemessener Verwaltungsvorschriften für die Anwendung potenziell tödlicher Gewalt und angemessener Personalschulung sowie der sorgfältigen Planung und Durchführung Kontrolle von Operationen.1 Die vier in Absatz (2) umrissenen Tatbestände umfassen Situationen, in denen der Staat Gewalt anwenden kann, die zu Lebensentzug führt: zum Schutz vor Gewalt, zur Durchführung einer Verhaftung, zur Verhinderung der Flucht eines Gefangenen oder zur Unterdrückung Aufruhr oder Aufstand. Auf den ersten Blick erscheinen diese Kategorien potenziell breit, aber eine sorgfältigere Lektüre des Textes und der Rechtsprechung zeigt, dass die staatliche Autorität, Leben zu nehmen, eng gefasst ist. Die Bestimmung „definiert nicht in erster Linie Fälle, in denen es erlaubt ist, eine Person vorsätzlich zu töten, sondern beschreibt die Situationen, in denen es erlaubt ist, „Gewalt anzuwenden“, was als unbeabsichtigtes Ergebnis zur Entziehung des Lebens führen kann“ .2 Es gibt solche zwei weitere Abschlüsse. Erstens muss jede der anerkannten Kategorien, die die Anwendung tödlicher oder potenziell tödlicher Gewalt rechtfertigen, einem bestimmten „rechtmäßigen“ Test unterzogen werden (da nur Maßnahmen „rechtmäßig ergriffen“ werden, um einen Aufruhr zu unterdrücken, oder Gewalt gegen „rechtswidrige“ Gewalt zur Selbstverteidigung eingesetzt wird oder ein anderer oder um eine „rechtmäßige“ Festnahme durchzuführen oder um die Flucht eines „rechtmäßig Inhaftierten“ zu verhindern, kann gerechtfertigt sein). Zweitens muss nachgewiesen werden können, dass die aufgewendete Kraft nicht mehr war als das, was „unbedingt erforderlich“ war. Dieser Grundsatz ist allgemein anwendbar, und selbst „Anti-Terror-Operationen sollten von den Behörden geplant und kontrolliert werden, um den Einsatz tödlicher Gewalt so weit wie möglich zu minimieren“. 3 Um also festzustellen, ob die angewandte tödliche (oder potenziell tödliche) Gewalt absolut verhältnismäßig war, müssen nicht nur die unmittelbaren Umstände des Todesfalls, sondern auch die Planung und operative Kontrolle der Polizei bzw Sicherheitsdienstbetrieb, die vorherige Ausbildung von Beamten und der regulatorische Rahmen im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt oder Schusswaffen.4 Bei jeder Bewertung der tatsächlich eingesetzten Gewalt müssen jedoch die Maßnahmen von Staatsbeamten berücksichtigt werden, die in Sekundenbruchteilen eine Entscheidung darüber treffen müssen, ob dies der Fall ist potenziell tödliche Gewalt anzuwenden ist nicht ohne Schwierigkeiten. Ein Staatsbeamter wie ein Polizeibeamter genießt auch das Recht auf Achtung des Lebens und auf Selbstverteidigung, um sich zu schützen. Beispielsweise in der Rechtssache Andronicou und Constantinou gegen Zypern, wo die Planung und Kontrolle eines Polizeieinsatzes gegen einen in einen innerstaatlichen Streit verwickelten Schützen als so durchgeführt worden war, dass das Risiko einer Tod akzeptierte eine Mehrheit des Gerichts auch, dass die Polizeibeamten, die das Feuer auf den Schützen eröffnet hatten, ehrlich davon ausgegangen waren, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben einer anderen Person und für sie selbst bestand, obwohl sich diese Überzeugung als falsch herausstellte .5 Im Gegensatz dazu war der Gerichtshof in der Rechtssache Gu€l gegen die Türkei davon überzeugt, dass die angewandte tödliche Gewalt nicht als „absolut notwendig“ angesehen werden konnte. Polizisten hatten sich Zugang zu einer Wohnung verschafft, um eine Durchsuchung durchzuführen, doch als

der Besetzer die Tür aufschloss, hatten die Beamten das Feuer eröffnet und den Besetzer dadurch tödlich verletzt. Das Gericht war der Ansicht, dass die Beweise unzureichend waren Zu

tellen fest, dass die Beamten angewiesen worden waren, tödliche Gewalt anzuwenden, aber das Abfeuern von Schüssen auf die Tür konnte auf keinen Fall durch den vernünftigen Glauben der Beamten gerechtfertigt werden, dass ihr Leben durch die Insassen des Gebäudes in Gefahr war Wohnung, ganz zu schweigen davon, dass dies erforderlich war, um den Zugang zur Wohnung zu sichern. Kurz gesagt, ihre Reaktion, das Feuer mit automatischen Waffen auf ein unsichtbares Ziel in einem von unschuldigen Zivilisten bewohnten Wohnblock zu eröffnen, konnte nur als grob unverhältnismäßige Reaktion angesehen werden.1

Im Gegensatz dazu ist das Misshandlungsverbot absolut, und im Allgemeinen ist daher keine „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ anwendbar. Es gibt jedoch einen bestimmten Bereich, in dem die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen von Bedeutung sein kann: Polizeibeamte haben die Verantwortung, Personen in Polizeigewahrsam zu schützen, und unverhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen können ebenso zu einer Verurteilung führen wie das vorsätzliche Zufügen von Misshandlungen oder Armen materielle Haftbedingungen. Die Anwendung von körperlicher Gewalt durch Staatsbeamte, die aufgrund des eigenen Verhaltens eines Häftlings nicht unbedingt erforderlich ist, stellt wahrscheinlich einen Verstoß gegen Artikel 3.1 dar. Es obliegt den staatlichen Behörden, überzeugend nachzuweisen, dass die Anwendung von Gewalt nicht übermäßig war, insbesondere bei Verletzungen sind signifikant. Es wird für die Behörden einfacher sein, die Notwendigkeit der Anwendung physischer Zwangsmittel zu rechtfertigen, wenn sich eine Person der Verhängung der Inhaftierung widersetzt hat, aber es liegt immer noch bei den Behörden, festzustellen, warum eine Behandlung wie der Einsatz von Schlagstöcken2 oder Tränengas3 oder eine Leibesvisitation6 war notwendig, obwohl die Verwendung von Handschellen zum Zeitpunkt des Freiheitsverlusts normalerweise keinen Anlass zu Artikel 3 gibt, „wenn Handschellen im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Inhaftierung verhängt wurden und keine Anwendung von Gewalt oder Öffentlichkeit nach sich ziehen Exposition, die über das hinausgeht, was vernünftigerweise als notwendig erachtet wird“, wobei das Risiko zu berücksichtigen ist, dass der Gefangene fliehen oder Verletzungen oder Schäden verursachen kann.4

1. Die Pflicht zum fairen Handeln

Verfahrenskorrektheit und das Verbot der rückwirkenden Strafbarkeit sind Kern jeder rechtsstaatlichen Rechtsordnung. Die zentrale Bedeutung von Artikel 6 spiegelt sich im Umfang und Umfang der Herausforderungen für die Anwendung der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den europäischen Staaten wider. Ein Großteil der Rechtsprechung zur Frage, was ein faires Verfahren ausmacht, ist für die Polizei von besonderer Bedeutung, da sie auf der Rechtsprechung beruht, an der die Polizei in Bezug auf die Ermittlung von Straftaten beteiligt ist. Polizisten untersuchen Kriminalität. Ihr Erfolg beim Erreichen einer hohen „Aufklärungsquote“ kann ein wichtiger Leistungsindikator für die Beförderungschancen eines Offiziers sein. Die Risiken liegen auf der Hand: Anreize, Drohungen oder die tatsächliche Ausübung von physischem oder psychischem Druck zu Geständnissen können zu Praktiken führen, die ethisch zweifelhaft und – aus Sicht der Garantien für faires Anhörung nach Artikel 6 – höchst verdächtig sind. Darauf basiert eine nicht unerhebliche Rechtsprechung.

Artikel 6 kann in einem sehr frühen Stadium polizeilicher Ermittlungen ins Spiel kommen. Der Begriff „Gebühr“ ist nicht vom innerstaatlichen Recht abhängig. In der Rechtssache Deweer gegen Belgien betrachtete der Gerichtshof eine strafrechtliche Anklage als „die offizielle Benachrichtigung einer Person durch die zuständige Behörde über die Behauptung, dass sie eine Straftat begangen hat“, und billigte die Prüfung, ob die Situation des Verdächtigen „ erheblich beeinträchtigt“. Diese Benachrichtigung kann jede nach innerstaatlichem Recht vorgesehene Form annehmen und kann durch Festnahme, Erlass eines Haft- oder Durchsuchungsbefehls oder durch andere behördliche Maßnahmen erfolgen, die eine solche Anschuldigung implizieren und die in ähnlicher Weise „die Lage des Verdächtigen erheblich beeinträchtigen“. „.45 Erstverfahren zu Beginn eines Strafverfahrens können daher in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen. Auch eine Entscheidung, bestimmte Straftaten als „disziplinarisch“ oder „administrativ“ statt als „strafrechtlich“ einzustufen, schließt zwangsläufig die Anwendung von Garantien aus im Sinne von Artikel 6. In der Rechtssache Engel ua gegen Niederlande prüfte der Gerichtshof Disziplinarstrafen, die Militärdienstmitarbeitern auferlegt wurden, anhand von drei Kriterien, um zu beurteilen, ob das Verfahren in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fiel. Erstens die Art der Einstufung der Straftat im innerstaatlichen Recht war bei jeder Bewertung von Bedeutung: Wenn es sich um eine „strafrechtliche“ handelt, reicht dies aus, um die Angelegenheit in den Anwendungsbereich von Artikel 6 zu bringen, aber wenn es sich um eine „disziplinarische“ handelt, ist dies nicht schlüssig und bietet nur einen Ausgangspunkt für weitere Wertung des Stoffes statt Form des Verfahrens. Zweitens war die Art des Delikts selbst zu beurteilen: Ein Verbot, das sich gegen eine bestimmte Gruppe wie etwa Soldatinnen und Soldaten richtet, kann grundsätzlich zu Recht als Disziplinarmaßnahme angesehen werden, es ist aber auch angebracht, Vergleichspraktiken in anderen europäischen Staaten zu berücksichtigen. Drittens war die Schwere der Strafe, die auf eine Schuldfeststellung verhängt werden könnte, von Bedeutung: Je „erheblich nachteilig“ die mögliche Sanktion ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Straftat insbesondere als strafbar angesehen wird Wenn

die Strafe könnte mit einem nicht unerheblichen Freiheitsverlust verbunden sein.1 Somit fällt eine Vielzahl von polizeilichen Eingriffen im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen in den Geltungsbereich der Garantien für ein faires Verfahren nach Artikel 6. Polizeibeamte werden demnach verpflichtet, in a Weise, die die Fairness einer späteren Anhörung nicht grundsätzlich beeinträchtigt.

Die tatsächliche Beeinträchtigung der Garantien für ein faires Verfahren kann auftreten, wenn ein Staatsanwalt oder ein Gericht versucht, sich auf Beweise zu stützen, die in irgendeiner Weise verfälscht erscheinen. Polizeibeamte können für die besondere Situation verantwortlich sein, aber in Bezug auf Artikel 6 stellt sich das Problem, wenn der Staat versucht, sich darauf zu stützen, um zu einer Verurteilung beizutragen. Das Ergebnis ist möglicherweise nicht immer einfach, und die grundlegende Frage „War es fair?“ muss nicht durch die Antwort auf eine alternative Frage beantwortet werden: „War es rechtmäßig?“ Bei der Beurteilung, ob die Verwertung von Beweismitteln, die unter Verstoß gegen Artikel 8 erlangt wurden, das Verfahren im Sinne von Artikel 6 unfair gemacht hat, prüft der Gerichtshof beispielsweise „alle Umstände des Falles, einschließlich der Achtung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers und der Qualität und Bedeutung der fraglichen Beweismittel.“1 Drei Fälle veranschaulichen dies gut. In der Rechtssache Schenk gegen die Schweiz war der Beschwerdeführer wegen Anstiftung zum Mord an seiner Frau verurteilt worden, teilweise auf der Grundlage einer Gesprächsaufzeichnung, die mit ihm geführt,

aber ohne sein Wissen oder Einverständnis aufgenommen wurde. Er beschwerte sich darüber, dass die Verwendung rechtswidrig erlangter Beweise sein Verfahren unfair gemacht habe. Der Gerichtshof hat nicht „grundsätzlich und abstrakt ausgeschlossen, dass unrechtmäßig erlangte Beweise ... zulässig sein können“, aber seine Aufgabe konzentrierte sich auf die Beurteilung der Fairness des Verfahrens. In diesem Fall seien die Verteidigungsrechte nicht missachtet worden: Der Beschwerdeführer habe erfolglos versucht, die Echtheit der Aufzeichnung und auch ihre Verwendung als Beweismittel anzufechten; außerdem habe die Verurteilung nicht ausschließlich auf den Aufzeichnungen beruht. Unter diesen Umständen war das Gericht der Ansicht, dass das Verfahren nicht unfair gewesen war.2 In der Rechtssache Khan gegen Vereinigtes Königreich war der Beschwerdeführer einer von mehreren Besuchern des Hauses einer Person gewesen, gegen die wegen Drogenhandels ermittelt wurde und in dem die Polizei war ein Abhörgerät installiert. An einer Stelle eines Gesprächs, das aufgezeichnet wurde, hatte der Beschwerdeführer zugegeben, mit Drogen gehandelt zu haben. Während seines Prozesses versuchte der Beschwerdeführer, die Zulässigkeit der durch die Überwachung erlangten Beweise in Frage zu stellen, aber nachdem der Richter die Frage der Zulässigkeit geprüft und sich geweigert hatte, seine Befugnisse auszuüben, dies auszuschließen, bekannte sich der Beschwerdeführer einer alternativen Anklage schuldig. Obwohl das Gericht eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 anerkannte, stellte es kein unfaires Verfahren im Sinne von Artikel 6 fest die Annahme von Beweisen zu einer materiellen Unlauterkeit geführt hätte, hätten die nationalen Gerichte sie nach eigenem Ermessen ausschließen können.3 In der Rechtssache Allan gegen Vereinigtes Königreich rügte der Beschwerdeführer, dass er auf der Grundlage von Beweisen verurteilt worden sei, die sowohl von Audio- als auch von Videoabhörgeräten stammen die in einer Polizeizelle und im Besuchsbereich einer Polizeiwache untergebracht waren, sowie auf der Grundlage der Aussage eines Informanten der Polizei, der in seiner Zelle nur zu dem Zweck untergebracht worden war, Informationen über das mutmaßliche Verbrechen zu erhalten. Unter Berufung auf die in der Rechtssache Khan dargelegten Grundsätze entschied der Gerichtshof, dass die Verwendung der durch Video- und Audioaufzeichnungen erlangten Beweise nicht im Widerspruch zu den in Artikel 6 garantierten Anforderungen der Fairness stehe: Von den Aussagen des Beschwerdeführers könne nicht behauptet werden, dass dies der Fall gewesen sei unfreiwillig, und dem Beschwerdeführer war in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt worden, die Zuverlässigkeit der Beweise anzufechten. Andererseits sei die Verwendung der von dem in die Gefängniszelle verbrachten Informanten erlangten Beweismittel „zu dem speziellen Zweck, dem Beschwerdeführer Informationen zu entlocken, die ihn in die Straftaten verwickeln, deren er verdächtigt wird“, mit dem Recht nicht vereinbar zu einem fairen Prozess. Anders als in der Rechtssache Khan waren die dem Informanten angeblich gemachten Geständnisse keine „spontanen und unaufgeforderten Aussagen des Beschwerdeführers, sondern wurden durch beharrliches Verhör“ des Informanten herbeigeführt.4 Kurz gesagt, die tatsächlichen Fakten sind wichtig, aber es gibt auch alles Gute Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht zu dem Schluss kommt, dass Beweismittel, die im Sinne von Überwachung oder Abhörung rechtswidrig erlangt wurden, das Verfahren an sich nicht unfair machen.

Dieser Ansatz steht jedoch in krassem Gegensatz zu anderen Formen unrechtmäßig erlangter Beweismittel, da der Gerichtshof eine entschiedenere Haltung in Bezug auf Beweismittel einnimmt, die unter Misshandlung erlangt wurden, und darauf hinweist, dass Beweismittel, die unter Verstoß gegen Artikel 3 erlangt wurden, im Allgemeinen das Recht verletzen zu einem fairen Prozess. Entscheidend ist, dass es auf jegliche Bezugnahme auf einen „einzigen und entscheidenden“ Test

verzichtet hat und stattdessen feststellt, dass ein Problem nach Artikel 6 in Bezug auf Beweismittel entstehen kann, die unter Verstoß gegen Artikel 3 erlangt wurden, selbst wenn die Zulassung des Beweismittels nicht entscheidend war Sicherstellung der Verurteilung des Beschwerdeführers.1 Kurz gesagt, die Verwertung von Beweismitteln, die infolge einer Verletzung einer der

Kern- und absolute Rechte, die von der Konvention garantiert werden, werfen immer ernsthafte Fragen hinsichtlich der Fairness des Verfahrens auf. Die Bedeutung von Artikel 3 als „einem der grundlegendsten Werte demokratischer Gesellschaften“ ist so groß, dass „selbst unter den schwierigsten Umständen, wie der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Konvention Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung absolut verbietet oder Bestrafung, unabhängig vom Verhalten des Opfers.“1 In der Rechtssache Harutyunyan gegen Armenien beispielsweise waren der Beschwerdeführer und zwei Zeugen infolge von Folter und Einschüchterung gezwungen worden, Aussagen zu machen. Bei der Feststellung, dass eine Verletzung von Artikel 6 vorlag, stellte der Gerichtshof fest, dass „belastende Beweise – ob in Form eines Geständnisses oder realer Beweise – infolge von Gewalt- oder Brutalitätshandlungen oder anderen charakterisierbaren Behandlungsformen erlangt wurden denn Folter sollte unabhängig von ihrem Beweiswert niemals als Beweis für die Schuld des Opfers herangezogen werden. Jede andere Schlussfolgerung würde nur dazu dienen, die Art von moralisch verwerflichem Verhalten, das die Autoren von Artikel 3 der Konvention zu verbieten versuchten, indirekt zu legitimieren, oder, mit anderen Worten, „der Brutalität den Deckmantel des Gesetzes zu geben“2

Die andere Seite der Medaille ist das Recht, Fragen nicht zu beantworten. Die Begründung für das Recht zu schweigen und das Recht, sich nicht selbst zu belasten, umfasst den Schutz eines Angeklagten vor unangemessener Nötigung, um das Risiko eines Justizirrtums zu minimieren. Ob ein solches Risiko eingetreten ist, lässt sich jedoch nicht ohne weiteres beurteilen. In der Rechtssache Gafgen gegen Deutschland hatte die Polizei durch Verhörmethoden Beweise von dem Beschwerdeführer erlangt, die einer Misshandlung im Sinne von Artikel 3 gleichkamen Leben eines Kindes, das polizeilich unbekannt bereits vom Beschwerdeführer ermordet worden war. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin gegenüber der Polizei gestanden und Beamte zu der Stelle gebracht, an der er die Leiche des Opfers versteckt hatte. Daraufhin entschied das Prozessgericht, dass alle bisherigen Geständnisse des Beschwerdeführers nicht als Beweismittel verwendet werden könnten. Dessen ungeachtet wiederholte der Beschwerdeführer daraufhin sein Geständnis in öffentlicher Sitzung. Vor dem Straßburger Gericht versuchte er zu argumentieren, dass die beanstandeten realen Beweise für seine Verurteilung entscheidend (und nicht nur unterstützend) gewesen seien, da die selbstbelastenden Beweise, die aufgrund seines erpressten Geständnisses erlangt wurden, für die Verurteilung absolut notwendig gewesen seien Mord. Das Gericht widersprach. Im Allgemeinen bedurften zwei Punkte einer Prüfung: Erstens war zu prüfen, inwieweit der Beschwerdeführer Gelegenheit gehabt hatte, die Echtheit und die Verwendung der Beweise anzufechten, und zweitens musste das Gericht die Qualität der Beweise beurteilen und die Umstände, unter denen die Beweise erhoben wurden, um ihre Zuverlässigkeit oder Genauigkeit zu bewerten, denn „während kein Problem der Fairness entsteht, wenn die erhaltenen Beweise nicht durch anderes Material gestützt wurden, kann angemerkt werden, dass dort, wo die Beweise sehr stark sind und es keine gibt das Risiko ihrer Unzuverlässigkeit, ist der Bedarf an unterstützenden Beweisen entsprechend schwächer“. In Bezug auf spezifisch reale Beweise, die unter Verletzung von Artikel 3 erlangt wurden, würde der Gerichtshof solche Beweise in Fällen von Folter immer ausschließen, während er in Fällen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung feststellt, dass

„ein Verstoß gegen Artikel 3 auch (...) als Regel erforderlich sein kann , den Ausschluss tatsächlicher Beweise, die infolge einer Verletzung von Artikel 3 erlangt wurden, von der Verwertung vor Gericht, obwohl diese Beweise von der Verletzung von Artikel 3 weiter entfernt sind als unmittelbar infolge einer Verletzung dieses Artikels erhobene Beweise. Andernfalls wird das Verfahren insgesamt unfair. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass sowohl die Fairness eines Strafverfahrens als auch der wirksame Schutz des absoluten Verbots nach Artikel 3 in diesem Zusammenhang nur dann auf dem Spiel stehen, wenn nachgewiesen wurde, dass die Verletzung von Artikel 3 Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens gegen hatte der Angeklagte hatte einen Einfluss auf seine Verurteilung oder sein Urteil. '

In diesem Fall entschied die Große Kammer, dass angesichts des zweiten Geständnisses das Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, die nach der Misshandlung erlangten Beweise auszuschließen, keinen Einfluss auf die allgemeine Fairness des Verfahrens hatte.54

Es versteht sich von selbst, dass die Kenntnis der Rechte eines Verdächtigen sehr wohl darüber entscheiden kann, ob die Rechte ausgeübt werden. Der naheliegendste Weg, auf Rechte zuzugreifen, ist die rechtliche Vertretung. Beschränkungen des Anspruchs auf Rechtshilfe auf bestimmte Aspekte des Verfahrens sind für sich genommen nicht mit der Gewährleistung unvereinbar, wenn dies mit den Interessen der Rechtspflege vereinbar ist. Andererseits ist der Zugang zu einem Rechtsbeistand während der Polizeigewahrsam zum Zeitpunkt des Verhörs nun allgemein erforderlich, wie der Fall Salduz gegen die Türkei zeigt. Der Grundsatz in dieser Reihe von Fällen lautet, dass die Möglichkeit eines „unwiederbringlichen Schadens“ für einen Angeklagten durch das Versäumnis, Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren, vermieden werden muss. Die Vermeidung einer „unwiederbringlichen Beeinträchtigung“ der Rechte eines Angeklagten erfordert höchstwahrscheinlich den Zugang zu einem Rechtsbeistand während der Zeit, in der ein Verdächtiger vernommen wird. Die Möglichkeit eines solchen Vorurteils ist offensichtlich, wenn aus dem Schweigen oder der Weigerung einer Person, Fragen zu beantworten, Rückschlüsse gezogen werden können. In der Rechtssache Averill gegen Vereinigtes Königreich entschied der Gerichtshof beispielsweise, dass die Verweigerung des Zugangs zu einem Anwalt während der ersten 24 Stunden der Haft die Anforderungen des Unterabsatzes in Verbindung mit Absatz (1) nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer war wegen des Verdachts der Beteiligung an terroristischen Morden in Nordirland festgehalten und unter Vorsicht verhört worden. Das Verweigern des Zugangs zu Rechtsbeistand während dieses Zeitraums hatte seine Rechte aufgrund des „grundlegenden Dilemmas“ beeinträchtigt, mit dem ein solcher Häftling unter solchen Umständen konfrontiert ist: Eine Entscheidung, zu schweigen, könnte Rückschlüsse gegen ihn während eines Prozesses ziehen, aber Fragen beantworten auch seine Verteidigung hätte beeinträchtigen können, ohne dass die Gefahr besteht, dass solche Schlussfolgerungen in allen Instanzen beseitigt werden. Der Fairness halber bedeutete die Möglichkeit einer unwiederbringlichen Beeinträchtigung der Rechte eines Angeklagten durch das Bestehen dieses Dilemmas, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zu seinem Anwalt hätte garantiert werden müssen Vor

seine Vernehmung begann.1 Dies wurde weitergeführt zu dem Beharren darauf, dass der Zugang zu einer rechtlichen Vertretung allgemeiner zu Beginn jeder Vernehmung eines Verdächtigen verfügbar sein sollte. In der Rechtssache Salduz gegen die Türkei beruhte die Verurteilung eines Minderjährigen wegen Beihilfe zu einer illegalen Organisation weitgehend auf einer Aussage, die

während eines polizeilichen Verhörs ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand abgegeben wurde. Die Große Kammer vertrat die Auffassung, dass Artikel 6 Absatz 1 zur Gewährleistung eines fairen Anhörungsrechts „praktisch und wirksam“ vorschreibt, dass „in der Regel der Zugang zu einem Rechtsbeistand ab der ersten Vernehmung eines Verdächtigen durch die Polizei gewährt werden sollte , sofern nicht anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe für eine Einschränkung dieses Rechts sprechen“. Ferner gilt: „Auch wenn zwingende Gründe ausnahmsweise die Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand rechtfertigen, darf eine solche Einschränkung – unabhängig von ihrer Rechtfertigung – die Rechte des Angeklagten nicht unangemessen beeinträchtigen“. Zwar ist es für eine Person möglich, ausdrücklich oder stillschweigend auf ihre Rechte nach Artikel 6 zu verzichten, vorausgesetzt, der Verzicht wird „eindeutig festgestellt und […] von Mindestgarantien begleitet, die seiner Bedeutung entsprechen“, die Abgabe belastender Aussagen während polizeiliche Vernehmungen ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand, die anschließend zur Erlangung einer Verurteilung herangezogen werden, werden die Verteidigungsrechte „grundsätzlich“ unwiederbringlich beeinträchtigen. In diesem Fall war der Beschwerdeführer insofern von den Beschränkungen des Zugangs zu einem Anwalt betroffen, als seine Aussage bei der Polizei die Grundlage für die Verurteilung bildete. Weder die nachträgliche anwaltliche Hilfeleistung noch der kontradiktorische Charakter des anschließenden Verfahrens hätten nach Ansicht des Gerichts Abhilfe schaffen können.2 Dieser Bereich der Rechtsprechung befindet sich noch in der Bearbeitung. Im Gegensatz dazu hatte in der Rechtssache Aleksandr Zaichenko gegen Russland das Fehlen einer rechtlichen Vertretung zu dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer nach einer Straßenkontrolle seines Fahrzeugs selbstbelastende Aussagen machte, „keine erhebliche Einschränkung der Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers ergeben, die für eine Aktivierung ausreichen könnte ein Erfordernis der Rechtshilfe bereits in diesem Stadium des Verfahrens“. Er sei im Polizeigewahrsam weder formell festgenommen noch verhört worden, habe die Aussagen aber zum Zeitpunkt der Fahrzeugbesichtigung und zuvor öffentlich gemacht 57

Andere Aspekte der Fairness betrafen die Verpflichtung zur Achtung der Unschuldsvermutung. In der Rechtssache Allenet de Ribemont gegen Frankreich hatten zwei hochrangige Polizeibeamte während einer Pressekonferenz den Beschwerdeführer, der gerade festgenommen worden war, als einen der Anstifter eines Mordes bezeichnet. Der Gerichtshof erkannte zwar an, dass Artikel 6 Absatz 2 die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Fortgang strafrechtlicher Ermittlungen nicht verhindern kann, bestätigte aber, dass er von den zuständigen Behörden verlangt, „mit aller Diskretion und Umsicht zu handeln, die erforderlich sind, wenn die Unschuldsvermutung gewahrt werden soll '. Die Aussage in diesem Fall sei eine klare Feststellung gewesen, dass der Beschwerdeführer schuldig sei. Dies habe den öffentlichen Glauben an die Schuld des Beschwerdeführers gefördert und auch die objektive Beurteilung des relevanten Sachverhalts beeinträchtigt und somit zu der Feststellung einer Verletzung von Absatz (2) geführt.1 Äußerungen von Amtsträgern gegenüber den Medien dürfen daher die Unschuldsvermutung nicht untergraben oder einen Prozess unfair machen.

Ein letzter Aspekt der „Fairness“ und der Polizeiarbeit beinhaltete die Verwendung von Beweisen, die durch Anstiftung der Polizei erlangt wurden. Dies liegt vor, „wenn die beteiligten Beamten – seien es Angehörige der Sicherheitskräfte oder Personen, die in deren Auftrag handeln – sich nicht darauf beschränken, kriminelle Aktivitäten in einer im Wesentlichen passiven Weise zu untersuchen, sondern einen solchen Einfluss auf den Gegenstand ausüben, dass die Begehung

einer Straftat angestiftet wird Straftat, die andernfalls nicht begangen worden wäre, um die Feststellung der Straftat zu ermöglichen, d. h. um Beweise zu liefern und eine Strafverfolgung einzuleiten.“1 In der Rechtssache Teixeira de Castro gegen Portugal fungieren zwei Polizisten in Zivil als verdeckte Ermittler während eines Drogenhandels an den Beschwerdeführer herangetreten und ihn um die Lieferung von Heroin gebeten. Der Name des Beschwerdeführers war den Beamten mitgeteilt worden. Er war festgenommen worden, als er Tütchen mit dem Medikament überreichte. Unter Berufung auf Artikel 6 beschwerte er sich darüber, dass er kein faires Verfahren gehabt habe, da er von Polizisten in Zivil, die aus eigener Initiative als Agents Provocateurs und ohne gerichtliche Aufsicht gehandelt hätten, zu einer Straftat angestiftet worden sei. Für das Gericht ging das Verhalten der Beamten über das hinaus, was für V-Leute vertretbar war, „weil sie die Tat angestiftet haben und nichts darauf hindeutet, dass sie ohne ihr Eingreifen begangen worden wäre“ und damit „von Anfang an der Beschwerdeführer endgültig eines fairen Verfahrens beraubt wurde“. Obwohl anerkannt wurde, dass die Zunahme der organisierten Kriminalität angemessene Maßnahmen erforderte, durfte die faire Rechtspflege nicht „der Zweckmäßigkeit halber“ geopfert werden, da das öffentliche Interesse nicht herangezogen werden konnte, um die Zulassung von Beweisen zu rechtfertigen, die durch polizeiliche Anstiftung erlangt wurden.2 Die Der Einsatz verdeckter Ermittler muss daher eingeschränkt und mit angemessenen Schutzmaßnahmen begleitet werden. In der Rechtssache Ramanauskas gegen Litauen war ein Staatsanwalt wegen Bestechung verurteilt worden, weil er zugestimmt hatte, gegen Geld den Freispruch eines Dritten sicherzustellen, nachdem er mehrmals von einer Person angesprochen worden war, von der sich später herausstellte, dass es sich dabei um einen Beamten einer speziellen Antikorruptionspolizei gehandelt hatte Einheit. Die Große Kammer war der Ansicht, dass das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei, da es keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass die Straftat ohne ein solches Eingreifen begangen worden wäre, und wies auch darauf hin, dass die innerstaatlichen Gerichte keine Schritte unternommen hätten, um ein ordnungsgemäßes Verfahren durchzuführen Prüfung der Anschuldigungen des Beschwerdeführers wegen Volksverhetzung.3 Im Gegensatz dazu wurde in der Rechtssache Miliniene gegen Litauen kein Verstoß festgestellt. Hier war ein Richter nach einem Gespräch zwischen ihr und einer Privatperson, die das Gespräch heimlich aufgezeichnet hatte, wegen Korruption verurteilt worden. Daraufhin wandte sich die Person an die Polizei. Während festgestellt wurde, dass die Polizei die Ereignisse „beeinflusst“ hatte (durch die Genehmigung, finanzielle Anreize anzubieten und durch die Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Aufzeichnung von Gesprächen), wurde die Rolle der Polizei angesichts ihrer Verpflichtung, Strafanzeigen zu prüfen, nicht als „missbräuchlich“ erachtet wie wichtig es ist, die zersetzende Wirkung der Justizkorruption auf die Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft zu vereiteln“. Darüber hinaus war der entscheidende Faktor das Verhalten des Einzelnen und des Richters gewesen, und alles in allem kann man sagen, dass „die Polizei sich der kriminellen Aktivität „angeschlossen“ hat, anstatt sie initiiert zu haben“ . 4

1. Schlussfolgerungen

Die Überwachung moderner Gesellschaften ist von erheblicher Komplexität. Polizeibeamte verfügen über außergewöhnliche Befugnisse, um in das Leben von Personen einzugreifen. Ein Großteil dieser rechtlichen Befugnisse beinhaltet Ermessensbefugnisse. Wie sich ein Polizeibeamter in einer bestimmten Situation verhält, hängt vollständig von einer Reihe von Faktoren ab, die den Umfang der Ermessensbefugnis hervorheben, die ein Beamter genießt: einzugreifen oder nicht? Rechtlich vorgeschriebene Befugnisse ausüben oder nicht? Und welche genauen gesetzlichen

Befugnisse sind auszuüben? Jemandem die Freiheit entziehen oder nicht? Nebenbefugnisse wie Suchen einsetzen oder nicht? usw. Diese Entscheidungen können ebenso von der vorherrschenden Organisationskultur abhängen wie vom ethischen Bewusstsein, der Professionalität und dem Einfühlungsvermögen einer Person gegenüber den Personen, mit denen der Beamte in Kontakt steht. Die Rolle der Menschenrechtsgesetze besteht darin, zu versuchen, eine gewisse Ordnung in diese Reihe von Unwägbarkeiten zu bringen, einen Rahmen von Bedenken aufzuerlegen, um die Handlungen oder Unterlassungen derjenigen zu „leiten, zu patrouillieren und zu beobachten“, die versuchen, die Gesellschaft zu schützen. Das Menschenrechtsgesetz tut dies, indem es eine Reihe von Rechtsbegriffen verwendet – Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Abwesenheit von Willkür. Menschenrechtsverträge beziehen sich möglicherweise selten speziell auf Polizeibeamte, aber Polizeibeamte und die Ausübung ihrer Befugnisse sind sehr wohl das zentrale Anliegen der Verfasser und derjenigen, die mit der Auslegung dieser Standards in Gerichtsverfahren beauftragt sind. Diese Rechtsprechung trägt zur Gestaltung der Entlastung der Polizei bei. Es sollte nicht als Bedrohung für eine effektive Polizeiarbeit angesehen werden, da es dazu beiträgt, das Gefühl zu unterstreichen, dass Polizeibeamte der Wahrung der Menschenrechte dienen. Der Beitrag der Menschenrechte liegt auf der Hand: Sie tragen dazu bei sicherzustellen, dass die Gesellschaft die wesentlichen Merkmale eines Rechtsstaats behält, trotz der allgegenwärtigen Tendenz von Gesetzgebern und Exekutiven, auf neue Formen ständiger Herausforderungen für das Wohlergehen der Gemeinschaft zu reagieren Terrorismus, organisierte Kriminalität und technologische Fortschritte durch mehr Möglichkeiten zum Eingriff in die Rechte der Bürger.

Referenz

Edwards L (2005) Abschalten der Überwachungsgesellschaft? In: Nouwt S et al (Hrsg.) Angemessene Erwartungen an die Privatsphäre? TMC Asser Press, Den Haag

Fälle

EGMR, A gegen Frankreich (1993) A 277-B

EGMR, Allenet de Ribemont gegen Frankreich (1995) A 308

EGMR, Ali Günes gegen die Türkei (10. April 2012)

EGMR, Allan gegen Vereinigtes Königreich 2002-IX

EGMR, Amur gegen Frankreich 1996-III

EGMR, Andronicou und Constantinou gegen Zypern 1997-VI

EGMR, Anguelova gegen Bulgarien 2002-IV

EGMR, Staatsanwalt gegen T [2005] UfR 2979V

EGMR, AT gegen Ungarn (Entscheidung vom 26. Januar 2005)

EGMR, Austin und andere gegen Vereinigtes Königreich [GK] 2012

EGMR, Averill gegen Vereinigtes Königreich 2000-VI

EGMR, Bouyid gegen Belgien [GK] 2015

EGMR, Bozano gegen Frankreich (1986) A 111

EGMR, Bykov gegen Russland [GK] (10. März 2009)

EGMR, Zollbeamter gegen Griechenland (5. Juli 2007)

EGMR, Cesnieks gegen Lettland (11. Februar 2014)

EGMR, Conka gegen Belgien 2002-1

EGMR, De Jong, Baljet und Van den Brink gegen Niederlande (1984) A 77

EGMR, Deweer gegen Belgien (1980) A 35

EGMR, Dink gegen die Türkei 2010

EGMR, Dordevic gegen Kroatien (24. Juli 2012)

EGMR, Dragojevic gegen Kroatien (15. Januar 2015)

EGMR, Eckle gegen Deutschland (1982) A51

EGMR, Eg Dembele gegen die Schweiz (24. September 2013)

EGMR, Elci und andere gegen die Türkei (13. November 2003)

EGMR, Engel und andere gegen Niederlande (1976) A 22

EGMR, Fatma Yj/ldj/rym gegen Österreich (Entscheidung vom 1. Oktober 2007)

EGMR, Foti und andere gegen Italien (1982) A 56

EGMR, Frumkin gegen Russland 2016

EGMR, Gafgen gegen Deutschland [GK] 2010

EGMR, Gillan und Quinton gegen Vereinigtes Königreich 2010

EGMR, Gül gegen die Türkei (14. Dezember 2000)

EGMR, Gutsanovi gegen Bulgarien 2013

EGMR, EGMR, Haasz und Szabo gegen Ungarn (13. Oktober 2015)

EGMR, Handyside gegen Vereinigtes Königreich (1976) A 24

EGMR, Harutyunyan gegen Armenien 2007-VIII

EGMR, Irland gegen Vereinigtes Königreich (1978) A 25

EGMR, Jalloh gegen Deutschland [GK] 2006-IX

EGMR, James, Wells und Lee gegen Vereinigtes Königreich (18. September 2012)

EGMR, Jasinskis gegen Lettland 2010

EGMR, Jendrowiak gegen Deutschland (14. April 2011)

EGMR, Kacsiu und Kotorri gegen Albanien (25. Juni 2013)

EGMR, Keegan gegen Vereinigtes Königreich 2006-X

EGMR, K-F gegen Deutschland 1997-VII

EGMR, Khan gegen Vereinigtes Königreich 2000-V

EGMR, Chodorkowski gegen Russland (31. Mai 2011)

EGMR, Latimer gegen Vereinigtes Königreich (Dez.) (31. Mai 2005)

EGMR, Lüdi gegen Schweiz (1992) A 238

EGMR, Lukanov gegen Bulgarien 1997-II

EGMR, Makbule Kaymaz und andere gegen die Türkei (25. Februar 2014)

EGMR, Mathew gegen Niederlande 2005-IX

EGMR, McCann und andere gegen Vereinigtes Königreich (1995) A 324

EGMR, McKay gegen Vereinigtes Königreich [GK] 2006-X

EGMR, McLeod gegen Vereinigtes Königreich 1998-VII

EGMR, MC gegen Bulgarien 2003-XII

EGMR, Miliniene gegen Litauen (24. Juni 2008)

EGMR, MM gegen Niederlande (8. April 2003)

EGMR, Niculescu gegen Rumänien (25. Juni 2013)

EGMR, Oöurv Türkei [GK] 1999-II

EGMR, Ozgur Gündem gegen die Türkei 2000-III

EGMR, O'Hara gegen Vereinigtes Königreich 2001-X

EGMR, Osman gegen Vereinigtes Königreich 1998-VIII

EGMR, Paul und Audrey Edwards gegen Vereinigtes Königreich 2002-II

EGMR, Peck gegen Vereinigtes Königreich 2003-I

EGMR, PF und EF gegen Vereinigtes Königreich (Dez.) 2010

ECtHR, Plattform ‘Ärzte für das Leben' v Austria (1988) A 139

EGMR, Ramanauskas gegen Litauen [GK] 2008-1

EGMR, Rochin gegen Kalifornien (342 US 165 (1952))

EGMR, Roman Zakharov gegen Russland [GK] 20151

EGMR, RR und andere gegen Ungarn (4. Dezember 2012)

EGMR, Ryabtsev gegen Russland (14. November 2013)

EGMR, S und Marper gegen Vereinigtes Königreich [GK] 2008

EGMR, Salduz gegen die Türkei [GK] 2008

EGMR, Schenkv Schweiz (1988) A 140

EGMR, Simesk und andere gegen die Türkei (26. Juli 2005)

EGMR, Saso Gorgiev gegen „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ (19. April 2012)

EGMR, Scavuzzo-Hager und andere gegen die Schweiz (7. Februar 2006)

EGMR, Sto€gmüller gegen Österreich (1969) A

EGMR, Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 1) (1979) A 30

EGMR, Tai's gegen I-rance (1. Juni 2006)

EGMR, Teixeira de Castro gegen Portugal 1998-IV

EGMR, Tekin gegen die Türkei 1998-IV

EGMR, Trevalec gegen Belgien (14. Juni 2011)

EGMR, Long gegen Deutschland 2010

EGMR, Valentino Acatrinei gegen Rumänien (25. Juni 2013)

EGMR, Veselov und andere gegen Russland (2. Oktober 2012)

EGMR, Witold Litwa gegen Polen 2000-III

EGMR, X gegen Irland (1973) YB 16, 338 bei 392 und 9348/81

EGMR, Yaöiz gegen die Türkei (6. März 2007)

EGMR, Yassa gegen die Türkei 1998-VI

EGMR, Z und andere gegen Vereinigtes Königreich [GK] 2001-V

EGMR, Zaichenko gegen Russland (18. Februar 2010)

EGMR, Zamferesko gegen Ukraine (15. November 2012)

Revision #1
Created 16 August 2025 08:11:58 by investigatione
Updated 16 August 2025 08:12:21 by investigatione